

Hinweise zur Finanzierung von Aufwendungen zur Besucherbetreuung (Bewertungsrichtlinien)

1. Grundsätzliches:

- 1.1 Von den Bereichen der Freien Universität Berlin wird häufig die Notwendigkeit geltend gemacht, im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Besuchern der Universität kleinere Erfrischungen anzubieten oder geringfügige Repräsentationsaufwendungen vorzunehmen.
- 1.2 Die Deckung dieses Bedarfs zu Lasten von Haushaltsmitteln ist grundsätzlich zulässig. Bei der Verwendung von Haushaltsmitteln sind jedoch angesichts der Finanzlage Berlins und der Freien Universität Berlin die Grundsätze der Angemessenheit und der Sparsamkeit besonders zu beachten. Daher sollten für diese Zwecke nach Möglichkeit Drittmittel herangezogen oder eingeworben werden.

2. Verfahrensregelungen:

- 2.1 Bei den Haushaltsmitteln wird unterschieden zwischen den regelmäßigen Zuweisungen an die Bereiche im Rahmen des sogenannten **Titelverbunds (Grundhaushalt)** und **Sondermitteln**. Darüber hinaus können diese Regelungen auch bei **Drittmitteln** Anwendung finden (s. 2.7).
- 2.2 Die Verwendung vom Mitteln des **Grundhaushaltes** (Fonds 01000, 10000, 14000) für die Besucherbetreuung unterliegt der Bewirtschaftung und Genehmigung durch die Leitung des jeweiligen Bereichs. Zu diesem Zweck wird für alle budgetierten Einrichtungen (Fachbereiche, Zentraleinrichtungen, Zentralinstitute, Abteilungen und Stabsstellen; vgl. Anlage 3 des Haushaltsplans) eine Finanzstelle bei der Finanzposition 531 08-000 – Besucherbetreuung – geführt und zugelassen, dass diese Kostenstelle zu Lasten der dezentralen Titelverbundsmittel mit bis zu 500 Euro pro Jahr bzw. darüber hinaus bis zu

2 ‰ (Promille) des Titelverbunds

durch Ausgaben belastet wird.

- 2.3 Für die Bereitstellung und/oder Inanspruchnahme der Mittel für Besucherbetreuungen im Grundhaushalt gelten grundsätzlich die Regelungen für den Titelverbund, d.h. die Bewirtschaftung der Finanzposition 53108-000 erfolgt im dezentralen Bereich und die Überwachung der Einhaltung der zugelassenen Höchstbeträge obliegt den dezentralen Bereichen selbst. Das gilt ausdrücklich auch für die sog. Leistungsmittel und Berufungsmittel, für deren Verwendung die haushaltsrechtlichen Bestimmungen gelten.
- 2.4 Soll der zugelassene Höchstbetrag in Ausnahmefällen überschritten werden, muss die Zustimmung der Abteilung I – Personal- und Finanzwesen – zu einer höheren Mittelverlagerung oder –inanspruchnahme rechtzeitig mit ausführlicher Begründung schriftlich beantragt werden. Die Zuweisung von zusätzlichen Mitteln aus zentralen Ressourcen für die erwähnten Zwecke ist in keinem Falle zu erwarten. Es wird darauf hingewiesen, dass Überschreitungen, die nicht zuvor genehmigt wurden, zu einem zusätzlichen Abzug in gleicher Höhe beim Titelverbund führen.

- 2.5 **Sondermittel** betreffen insbesondere Zielvereinbarungsmittel, die interne Forschungsförderung (Kapitel 02 und 07) sowie die Servicebereiche (Kapitel 09).
- 2.6 Bei Sondermitteln gelten die erteilten Wirtschaftsbefugnisse uneingeschränkt, d.h. es bestehen keine Höchstbeträge und Genehmigungsvorbehalte nach Ziff. 2.2 dieser Richtlinien, alle übrigen Regeln gelten uneingeschränkt auch für Sondermittel.
- 2.7 Für die Verwendung von **Drittmitteln** gelten die Regelungen des Zuwendungsvertrages oder des Zuwendungsbescheids. Werden von Seiten des Zuwenders keine expliziten Regelungen vorgegeben, gelten die Richtlinien für Sondermittel der Freien Universität Berlin.
- 2.8 Für Aufwendungen im Zusammenhang mit Bewirtungen ist die sachliche Bindung der Haushaltstitel gem. der Landeshaushaltsordnung zu beachten. Im Grundhaushalt ist dies regelmäßig der Titel 53108 (Finanzposition 53108-000). Bei Veranstaltungen, wo neben den Bewirtungskosten auch andere Aufwendungen entstehen, kann auch der Titel 54053 für Veranstaltungen (Finanzposition 54053-586) Anwendung finden. Bei der Verwendung von Sondermitteln ist ebenfalls zwischen Veranstaltungen (54053) und reinen Bewirtungsaufwendungen (53108) zu differenzieren. Für Drittmittel können in Abhängigkeit der Zuwendungsbescheide verschiedene Finanzpositionen innerhalb des Titels 52590 zum Tragen kommen (in der Regel 52590-842 für Veranstaltungen oder 52590-843 für einzelne Aufwendungen).

3. Unzulässige Aufwendungen:

- 3.1 Zu Lasten der nach diesen Regelungen verfügbaren Mittel dürfen keine
- internen Arbeitsessen (an denen ausschließlich FU-Mitglieder teilnehmen),
 - Diplom- oder Promotionsabschlussfeiern für einzelne FU-Mitglieder,
 - Aufmerksamkeiten für Dienstkräfte oder
 - Trinkgelder oder Pfandbons
- finanziert werden.

4. Zulässige Aufwendungen und Betragsgrenzen:

- 4.1 Zulässige Zwecke für Bewirtungsaufwendungen sind insbesondere (nicht abschließend):
- Gastvorträge auswärtiger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler,
 - Besuche von herausgehobenen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens,
 - wissenschaftliche Konferenzen, Tagungen und Workshops,
 - öffentliche wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Veranstaltungen, insbesondere zentrale und dezentrale Immatrikulations- und Absolventenfeiern,
 - Betreuung von Studierenden in gebührenpflichtigen Studiengängen,
 - Gremiensitzungen und
 - Mitgliederversammlungen von Forschungsverbänden.
- 4.2 Für diese Zwecke können in der Regel als zulässige Ausgaben angesehen werden:
- Getränke, Gebäck, Kleinigkeiten zum Essen bzw. Buffet,
 - ggf. Blumenschmuck,
 - ggf. Miet- bzw. Leihgeschirr einschließlich Transportkosten,
 - die Einladung von außeruniversitären Gästen zu Vorbereitungs-/Arbeitsessen,
 - Präsente aus dem Sortiment des Unishop für Gäste.
- 4.3 In der Regel setzt die Verwendung von Bewirtungsmitteln die Beteiligung von außeruniversitären Gästen voraus. Für Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen innerhalb der Freien Universität Berlin ohne eine externe Beteiligung sind kleinere Erfrischungen und

Bewirtungen zulässig, wenn die Veranstaltung einen ausschließlich und eindeutig dienstlich veranlassten Zweck verfolgt.

4.4 Bei den Beschaffungsvorgängen sind die allgemeinen Beauftragungsregelungen zu beachten, insbesondere die schriftliche Beauftragung bei Aufträgen ab 150 Euro im Einzelfall.

4.5 Für Bewirtungen gelten die folgenden Höchstbetragsregelungen (pro Teilnehmer/in):

	Erfrischungen, Kaffee, Tee EUR	Stehempfänge EUR	Essen oder Büfett EUR
Studierende und andere interne Gruppen	8,00	16,00	25,00
Vertreter/innen von in- und ausländischen Hochschul- gremien bzw. -organisationen, sowie lokaler Organisationen und Institutionen	11,00	21,00	35,00
Bedeutende ausl. Persönlich- keiten, Vertreter/innen über- regionaler Hochschulgremien bzw. -organisationsen	14,00	28,00	54,00

Diese Sätze sind Höchstsätze und verstehen sich einschließlich aller Nebenkosten. Sie gelten für die ressortverantwortliche Mittelbewirtschaftung im Zusammenhang mit Repräsentations- und vergleichbaren Maßnahmen der Besucherbetreuung.

5. Abrechnung von Aufwendungen

5.1 Bei einer Abrechnung von Aufwendungen sind einzureichen:

- detaillierte Abrechnung mit Originalbelegen,
- Angabe des konkreten wissenschaftlichen/projektbezogenen Anlasses der Aufwendungen,
- bei Einladungen zu Geschäftsessen: Namentliche Benennung der bewirteten Personen, der Einrichtung, der die Personen angehören und ihrer Funktion,
- bei Bewirtungen mit einem beschränkten Teilnehmerkreis, z.B. im Rahmen von Tagungen, Konferenzen, Workshops etc.: Teilnehmerliste oder Einladungsliste,
- bei unbeschränkten, öffentlichen Veranstaltungen: Veranstaltungsflyer oder andere Einladungsunterlagen mit Angabe der erwarteten Teilnehmerzahl

6. Finanzierungen durch das Universitätsaußenamt (Abteilung IV der ZUV):

6.1 Bei größeren und überregional bedeutsamen Veranstaltungen kann zur Besucherbetreuung nach wie vor die Unterstützung des Universitätsaußenamtes beantragt werden.

Entsprechende ausführlich begründete Anträge sind rechtzeitig vor den geplanten Veranstaltungen mit folgenden Angaben einzureichen:

- der Zweck und der angestrebte Erfolg der Veranstaltung,
- die voraussichtliche Zahl der Teilnehmer, getrennt nach Gästen und FU-Mitgliedern und
- die Art der notwendigen Aufwendungen (Erfrischungen, Stehempfänge, Essen oder Büfett).